

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	80
vom:	2015-12-16
Autor:	Rag. Stefano Seppi Dr. Karoline de Monte

An alle im Berufsverzeichnis eingetragenen Ärzte und Zahnärzte

Elektronische Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte"

Seit 2015 stellt die Agentur der Einnahmen Angestellten und Rentnern mit bestimmten zusätzlichen Einkommen den vorab ausgefüllten Vordruck 730 („modello 730 precompilato“)¹ auf der Plattform Fisconline in elektronischer Form zur Verfügung.

Die Agentur der Einnahmen erstellt den Vordruck 730 anhand der Daten, die ihr von den am Datenfluss beteiligten Subjekten übermittelt worden sind.

Zu diesen Beteiligten zählen bestimmte Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche Leistungen² erbringen und **ab dem Jahr 2015** diese Daten dem „System der Gesundheitskarte“ (ital. „Sistema Tessera Sanitaria“) übermitteln müssen.

Es sind zwei Durchführungsbestimmungen erlassen worden, die die Vorgehensweise bei der elektronischen Datenübermittlung³ an das „System der Gesundheitskarte“ beinhaltet und den Zugriff sowie die Verarbeitung⁴ der Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen regelt.

Auf der Internetseite „Progetto Tessera Sanitaria“⁵ sind nun auch die Anleitungen für die telematische Übermittlung der Daten von Seiten der Ärzte und Zahnärzte erlassen worden.

1 Bei der elektronischen Datenübermittlung an das „System der Gesundheitskarte“ beteiligte Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen⁶ sind an der elektronischen Datenübermittlung beteiligt:

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Univeritätspolikliniken, die fachambulatorischen Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und

1 sogenannte „Vereinfachungsverordnung“ - D.Lgs. Nr. 175 vom 21.11.2014 – mit 13.12.2014 in Kraft getreten und vgl. dazu unsere Rundschreiben 28 vom 16.03.2015

2 Art. 3, Absatz 3, Legislativdekret Nr. 175/2014

3 Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

4 Ministerialdekret vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

5 http://sistemats1.sanita.finanze.it/wps/content/portale_tessera_sanitaria/sts_sanita/home/sistema+ts+informa/730+-+spese+sanitarie - „Istruzioni operative per i medici e odontoiatri - Anleitungen für Ärzte und Zahnärzte“ vom 19.11.2015

6 Art. 3, Absatz 3, Legislativdekret Nr. 175/2014

- Strukturen, welche sanitäre Dienste erbringen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte und Zahnärzte.

2 Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten

Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten sind folgende⁷:

- die erbrachten sanitären Leistungen des betreffenden Kalenderjahres;
- die im betreffenden Kalenderjahr getätigten Rückvergütungen für zur Gänze oder teilweise erbrachte Leistungen.

Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für sanitäre Leistungen bezahlte Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlten Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten⁸ zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer sowie Vor- und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung.

Die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind die folgenden⁹:

- Kostenselbstbeteiligung (ticket) für den Ankauf von Medikamenten und für die im Rahmen des Nationalen Gesundheitsdienstes (SSN - Servizio Sanitario Nazionale) erhaltenen Leistungen;
- Medikamente: Ausgaben für den Ankauf von Medikamenten und homöopathischen Mitteln;
- medizinische Geräte und Produkte mit CE-Kennzeichnung: Ausgaben für deren Kauf oder Miete;
- in Apotheken erbrachte sanitäre Leistungen: z.B. Ausgaben für Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung;
- Medikamente mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- sanitäre Leistungen: ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; ärztliche Bescheinigungen; Krankenhausaufenthalte mit chirurgischen Eingriffen, stationäre Aufenthalte im Krankenhaus mit Ausnahme von Schönheitsoperationen, alle Leistungen stets ohne Komfortleistungen;
- unter bestimmten Voraussetzungen begünstigte Leistungen: Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung (Kauf und Miete von Prothesen, die nicht unter die medizinischen Geräte mit CE-Kennzeichnung fallen – und ergänzende gesundheitliche Betreuung); Thermalkuren; Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant

⁷ Punkt 1.1. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

⁸ Punkt 1.3. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

⁹ Punkt 1.4. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

- oder stationär);
- andere Ausgaben.

Jede dem “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Typologie von Leistung ist mit einem eigenen Kodex¹⁰ zu kennzeichnen:

- TK = Kostenselbstbeteiligungsticket (Fixbetrag und/oder Differenzbetrag. Selbstbehalt. Erste Hilfe und direkter Zugang).
- FC = Medikament inklusive homöopathische Mittel.
- FV = Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich.
- AD = Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung.
- AS = in Apotheken erbrachte sanitäre Leistungen für Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung.
- SR = ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte mit chirurgischen Eingriffen, stationäre Aufenthalte im Krankenhaus mit Ausnahme von Schönheitsoperationen, alle Leistungen stets ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- CT = Thermalkuren.
- PI = Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung.
- IC = Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär).
- AA = Andere Ausgaben.

3 Modalität der Datenübermittlung

Die an das “System der Gesundheitskarte”¹¹ zu übermittelnden Daten können von den dazu verpflichteten Subjekten selbst in elektronischer Form mitgeteilt werden. Die elektronische Versendung kann aber auch über Berufsorganisationen oder andere dazu befähigte Personen erfolgen (z.B. Wirtschaftsberater)¹². Es braucht dazu allerdings aufgrund der vertraulichen Daten eine eigene Berechtigung oder Zulassung, welche beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Ministero dell'Economia e delle Finanze - MEF)¹³ zu beantragen ist.

3.1 Zulassung und Aktivierung beim “System der Gesundheitskarte”¹⁴

Die Ärzte für Allgemeinmedizin/Kinderärzte freier Wahl werden die bereits in ihrem Besitz befindlichen Zugangsdaten verwenden, welche ihnen vom System der Gesundheitskarte für die ebenfalls elektronische Übermittlung der Krankmeldungen zugeteilt wurde.

Im Berufsverzeichnis eingetragene Ärzte und Zahnärzte, die noch keine Zugangsdaten haben, können diese wie folgt beantragen:

- indem sie bei der zuständigen Berufskammer persönlich vorsprechen;
- indem sie mit der eigenen Gesundheitskarte (TS-CNS) auf die Internetseite „Tessera Sanitaria“ - www.sistemats.it - zugreifen;
- indem sie sich auf der Internetseite registrieren, wobei durch eine Reihe von Kontrollen (Eintragung bei der Ärztekammer, Überprüfung der Daten der Gesundheitskarte und Überprüfung der zertifizierten E-Mail-Adresse) ihre Identität überprüft wird. In diesem

10 Anlage A des Ministerialdekretes vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

11 Art. 2, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

12 Art. 2, Absatz 3 des Ministerialdekretes vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

13 Art. 2, Absatz 4 des Ministerialdekretes vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

14 Punkt 1.1. der “Anleitungen für Ärzte und Zahnärzte” vom 19.11.2015

Fall werden die Zugangsdaten auf die zertifizierte E-Mail-Adresse zugesandt.

3.2 Vorgangsweise bei direkter Datenübermittlung¹⁵

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Subjekte können die Daten wie folgt versenden:

- die Eckdaten jedes einzelnen Steuerbeleges werden über die vom System der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellten Webanwendung (www.sistemats.it) eingegeben;
- die Daten werden mit dem eigenen Verwaltungsprogramm aufbereitet und versendet; dies setzt die Anpassung der eigenen Software an die veröffentlichten technischen Spezifikationen voraus. Die Daten können dabei:
 - „synchron“ versendet werden, indem die Eckdaten eines jeden einzelnen Steuerbeleges direkt eingegeben und zeitgleich übermittelt werden bzw.
 - „asynchron“ versendet werden, indem eine Datei übermittelt wird, welche alle Steuerbelege und Eckdaten enthält.

Für jede Übermittlung erteilt das System eine Protokollnummer, welche die Übermittlung bestätigt. Anhand dieser Protokollnummer kann eine Übermittlung ausfindig gemacht werden.

3.3 Vorgangsweise bei Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen¹⁶

Wie bereits erwähnt kann die elektronische Datenübermittlung auch über Berufsorganisationen oder andere dazu befähigte Personen erfolgen.

In diesem Fall müssen die Ärzte/Zahnärzte mit ihren Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihnen zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person im Abschnitt „Gestione deleghe“ angeben.

Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person (Zugangsberechtigung bei Entratel und Richtigkeit der zertifizierten E-Mail-Adresse) wird dieser ein Link gesendet, mit welchem die Erteilung der Vollmacht vervollständigt wird.

Der Bevollmächtigte muss dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen mittels zertifizierter E-Mail-Adresse einen digital unterschriebenen Antrag zur Genehmigung der Vollmacht senden. Die Genehmigung wird dem Bevollmächtigten vom Ministerium ebenfalls mittels zertifizierter E-Mail-Adresse erteilt.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen jeder Arzt/Zahnarzt selbst für die übermittelten Daten verantwortlich ist.

Auch unsere Kanzlei wird beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen um die notwendige Zulassung ansuchen, um die elektronische Datenübermittlung für die dazu verpflichteten Ärzte und anderen Subjekte vornehmen zu können.

Sobald wir die Zulassung erhalten haben, werden wir mit einem weiteren Rundschreiben informieren, welche Daten wir von Ihnen benötigen und in welcher Form diese aufzubereiten sind, damit wir sie dann elektronisch übermitteln können.

4 Termin der Datenübermittlung

Die gesamten Daten eines Jahres - Ausgaben und Rückvergütungen - müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres¹⁷ übermittelt werden.

¹⁵ Punkt 2 der „Anleitungen für Ärzte und Zahnärzte“ vom 19.11.2015

¹⁶ Punkt 2.3 der „Anleitungen für Ärzte und Zahnärzte“ vom 19.11.2015

¹⁷ Punkt 4.6 der Anlage A zum Ministerialdekret vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

5 Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen¹⁸:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne Meldung vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung innerhalb 60 Tagen ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

6 Möglichkeit des Steuerpflichtigen, sich der Erfassung der persönlichen Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen

Aus Datenschutzgründen hat jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit, sich der Erfassung seiner sanitären Ausgaben von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen, die letztere zur Abfassung der vorausgefüllten Steuererklärung 730 verwenden wird¹⁹.

Dieser Einspruch kann wie nachstehend dargelegt erfolgen²⁰:

- a) im Falle von Kassenbeleg (scontrino parlante): bei Erwerb die Steuernummer bzw. die Gesundheitskarte **nicht** vorlegen;
- b) in den anderen Fällen: den Arzt oder die sanitäre Einrichtung auffordern, den **Widerspruch** auf dem Steuerbeleg zu **vermerken**. Diese Information muss vom Arzt oder der sanitären Einrichtung aufbewahrt werden.

Die Bestimmungen laut Buchstabe b) können für die im Jahr 2015 getätigten sanitären Ausgaben nicht angewandt werden²¹.

Ab 2016²² kann der betreute Bürger zu jeder einzelnen Ausgabe Widerspruch einlegen, indem er zwischen 1. und 28. Februar des darauffolgenden Jahres auf den Internetdienst der Gesundheitskarte zugreift. Dazu benötigt er folgendes:

- eine aktivierte Gesundheitskarte - Tessera sanitaria TS-CNS
oder
- ein vorab bei der Einnahmenagentur beantragter **PIN-Codes**²³ für den Zugriff auf das Internetportal der Agentur der Einnahmen „Fisconline“.

Widersetzt sich der Steuerpflichtige der Erfassung und Verwendung seiner sanitären Ausgaben, werden diese gelöscht und scheinen auch nicht mehr als abzugsfähige Ausgaben in der vorausgefüllten Steuererklärung 730 auf.

Nur für die 2015²⁴ getätigten Ausgaben kann sich der Steuerpflichtige - zusätzlich zur oben beschriebenen Vorgangsweise - zwischen 1.10.2015 und 31.01.2016 wie folgt der Erfassung und Verwendung seiner sanitären Ausgaben durch die Einnahmenagentur widersetzen:

18 Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

19 Punkt 2.4.1. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

20 Punkt 2.4.2. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

21 Punkt 2.4.3. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

22 Punkt 2.4.4. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

23 www.agenziaentrate.gov.it: <http://telematici.agenziaentrate.gov.it/Main/index.jsp> - non sei ancora registrato

24 Punto 2.4.5. del Provvedimento dell'Agenzia delle Entrate 31.7.2015, n. 103408

Modus	Beschreibung	Form
E-mail	an eine eigene zertifizierte E-Mail-Adresse (p osta e lettronica c ertificata - PEC), die auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wird	freie Form oder dafür vorgesehenes Formular ²⁵
Telefon	Nummer: 848.800.444 (Fixtelefon) – 0696668907 (Mobiltelefon) - +39 0696668933 (vom Ausland)	freie Form oder dafür vorgesehenes Formular
Abgabe in Papierform	bei jedem Amt der Agentur der Einnahmen	dafür vorgesehenes Formular

Der Steuerpflichtige kann seine sanitären Ausgaben, deren Erfassung er sich widersetzt hat, dann wieder selbst in der vorausgefüllten Steuererklärung 730 geltend machen, vorausgesetzt, dass diese Ausgaben auch absetzbar sind.²⁶

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Maurizio Gianfranceschi

²⁵ Allegato n. 1 del Provvedimento dell'Agenzia delle Entrate 31.7.2015, n. 103408

²⁶ Art. 12 DL 59 vom 21.3.1978 und Art. 59 D.Lgs. 42 vom 22.1.2004, vgl. dazu unser Rundschreiben Nr. 53 vom 19.7.2011